

Brennpunkt Energie GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abgabe von Holzbrennstoffen und Futtermittel

Stand: März 2022

Für alle Verträge der BRENNPUNKT ENERGIE GmbH, die im Rahmen des Verkaufes von Holzbrennstoffen und Futtermitteln verwendet werden, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend und gelten mit Vertragsabschluss als vereinbart. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen (AGB) werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Brennpunkt Energie GmbH absenden.

I. Vertragsabschluss

1. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich das Eigentum an der Ware erwerben zu wollen.
2. Das Kaufangebot des Kunden kann von uns angenommen werden, die Annahme kann schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware erklärt werden.
3. Der Vertrag kann schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat die Brennpunkt Energie GmbH den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich, z. B. durch eine Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung zu bestätigen.

II. Lieferung

1. Voraussetzung für den Verkauf des Vertragsgegenstandes, Holzbrennstoff oder Futtermittel bei Vorkasse ist der Geldeingang auf dem Konto der Brennpunkt Energie GmbH. Nach Zahlungseingang des gesamten Betrages ist die Ware frei für die Abholung.
2. Konkretes Handeln wird einer expliziten Beauftragung gleichgesetzt.
3. Der Verkäufer stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht.
4. Die Abholung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Verkäufer die Gefahr. Der Verkäufer wählt die Versendungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt der Verkäufer nur auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
5. Paletten, auf denen die Lieferungen erfolgt, werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Kommt ein Paletten Tausch zu tragen, verpflichtet sich der Käufer eine gleichwertige, unbeschädigte Palette zurückzugeben. Minderwertige bzw. kaputte Paletten werden weder zurückgenommen noch gutgeschrieben. Eine notwendige Entsorgung wird einschließlich der Paletten Kosten berechnet.
6. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht.
7. Bei Futtermittel stellt der Verkäufer bei Abholung durch BRENNPUNKT die Zufahrt und Befahrbarkeit des Grundstücks sicher.
8. Die Vertragspartner sind in jedem Fall verpflichtet, die bei Abholung oder Anlieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen zu beseitigen.
9. Nach § 15 Abs 1 S. 5 VerpackG sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren:
 - a) Unser Unternehmen ist zur Erfüllung der Rücknahme von sog. nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verpflichtet.
 - b) Sinn und Zweck der Rücknahme der nicht-beteiligungspflichtigen Verpackungen ist es dazu beizutragen, dass die Erreichung der von der EU vorgehobenen Verwertungsziele erleichtert wird.
 - c) Sofern ein Rückgaberecht besteht, muss die Rückgabe von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vom Kunden selbst organisiert am Standort unseres Unternehmens erfolgen. Die dadurch evtl. entstehenden Frachtkosten hat der Kunde zu tragen
10. Verantwortung des Eigentümers bzw. der befugten Person beim Zugang zum Pelletsbunker
 - a) Der Eigentümer des Anwesens bzw. eine von ihm ausdrücklich befugte Person ist dafür verantwortlich, einen sicheren, ungehinderten und ausreichend breiten Zugang zum Pelletsbunker sowie zur Verlegung der Förderschläuche und der hierfür benötigten Ausrüstung vom Lieferfahrzeug bis zum Lagerraum zu gewährleisten. Sämtliche Wege, Türen, Durchgänge und Treppenhäuser müssen frei, gefahrlos begehbar und für den Einsatz der Technik geeignet sein.
 - b) Es obliegt dem Eigentümer bzw. der befugten Person, sicherzustellen, dass sowohl der Bereich des Pelletslagers als auch der komplette Zugangsweg – einschließlich aller Flächen, auf denen Förderschläuche oder andere technische Geräte verlegt bzw. aufgestellt werden müssen – frei von Hindernissen ist und keinerlei Gefahr für Personal oder Ausrüstung darstellt. Wände, Böden und vorhandenes Inventar entlang dieser Wege sowie im Lagerbereich müssen eigenverantwortlich geschützt werden, z.B. durch Abdecken empfindlicher Oberflächen oder Entfernen gefährdeter Gegenstände.
 - c) Für Schäden, die durch unzureichende Vorbereitung, blockierte oder ungeeignete Zugänge, ungeschützte bauliche Elemente oder nicht freigeräumte Arbeits- und Aufstellbereiche entstehen, übernimmt der Lieferant, Fahrer und Allgäu Pellets, keine Haftung. Die Verantwortung für sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Eigentums und zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs liegt ausschließlich beim Eigentümer bzw. der verantwortlichen Person.

III. Mängelrüge

1. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können nur unverzüglich nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Die Mängelrüge muss schriftlich mit Beschreibung des Mangels erfolgen. Bildmaterial muss beigelegt werden.
2. Bei Verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen nur zu Minderung. Bei anderen als Verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen nur zum Verlangen auf Nachbesserung. Soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder auf Grund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Käufer wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.
3. Der Verkäufer haftet nur für grobes Verschulden und im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

IV. Ablehnung aus anderen Gründen

Die Brennpunkt Energie GmbH ist berechtigt, die Abgabe abzulehnen, wenn:

1. dies aus dringenden, betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als dringende betriebliche Gründe gelten insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlage sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte.
2. die Lieferungen unter erhebliche Abweichung einer vereinbarten Terminabstimmung abgeholt werden.
3. der Käufer zahlungsunfähig geworden ist, oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über sein Vermögen oder des Vergleichsverfahrens beantragt worden ist.
4. sich der Käufer bei bereits fälligen Zahlungen in Verzug befindet und auch einer von der Brennpunkt Energie GmbH gesetzten Nachfrist nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer endgültig und ernsthaft verweigert.
5. Bei Falschanlieferung oder Liefergut von schlechter Qualität entscheidet das Kontrollpersonal, ob die Lieferung angenommen, oder zurück zu nehmen oder vom Betriebsgelände des BRENNPUNKT zu entfernen ist.
6. Wenn die Identitätsprüfung des Materials trotz Abweichung ergibt, dass die Ware angenommen werden kann, ist ein finanzieller Ausgleich zu vereinbaren.
7. Sämtliche zusätzlichen Kosten, insbesondere Sicherstellung und ein erhöhter Behandlungsaufwand trägt der Lieferant. V. Rücktritt vom Kaufvertrag

V. Rücktritt vom Kaufvertrag

1. Die Brennpunkt Energie GmbH ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen geändert haben, die vertraglichen oder öffentlichrechtlichen Pflichten, oder die Betriebsordnung der Anlage nicht beachtet werden.
2. Mit Abschluss des Kaufvertrages stimmt der Käufer zu, dass bei Zahlungsverzug der Verkäufer berechtigt ist, seine Leistungen fristlos einzustellen.
3. Dringende betriebliche Gründe, insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höher Gewalt, Defekte der Anlage sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte, die die Brennpunkt Energie GmbH unverschuldet erst nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt geworden sind, berechtigen gleichfalls zum Rücktritt vom Kaufvertrag.
4. Dasselbe gilt für entsprechend dringender betrieblicher Gründe, die bei Unterauftragnehmern der Brennpunkt Energie GmbH vorliegen.
5. Bei bereits zum Teil erfüllten Vertragsleistungen, kann die Brennpunkt Energie GmbH unter den gleichen Voraussetzungen von dem noch nicht erfüllten Teil des Kaufvertrages zurücktreten.
6. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der dringende betriebliche Grund, länger als 3 Monate fortwährt oder ihm das Festhalten am Kaufvertrag unzumutbar ist.
7. Beim Rücktritt vom Kaufvertrag gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
8. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensansprüchen, bleibt unberührt.

VI. Haftung des Käufers

1. Der Käufer haftet für alle Schäden, die dem Brennpunkt Energie GmbH durch die Abholung bei Vertragsauflösung der vorgenannten Punkte entstehen.

VII. Haftung der Brennpunkt Energie GmbH

1. Die Brennpunkt Energie GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, welche der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diese hat oder künftig erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache; der Käufer verwahrt diese für den Verkäufer.
3. Der Käufer hat die dem Verkäufer gehörende Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.
4. Der Käufer ist zu Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsbübereignung ist er nicht befugt. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- und Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an den Verkäufer ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab.
5. Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat dem Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesem die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeigen auszuhandigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretungen nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

IX. Preise und Fälligkeit der Zahlungen

1. Es gelten die im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung oder einer vorab gestellten Proformarechnung festgelegten Preise. Die bei der Abgabe ermittelten Mengen/Gewichte werden für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Mengen werden als Stapelvolumen (VSt) oder als Schüttvolumen (VSch) in Kubikmeter angegeben. Der erstellte Wiegeschein, Lieferschein oder sonstige erfasste Daten werden auch ohne Unterschrift als Beleg für die ordnungsgemäße Leistungsausführung ohne Einschränkung anerkannt. Mehr- und Mindermengen sind nicht auszuschließen und werden dem Kunden entsprechend berechnet. Bei der Lieferung muss der Kunde oder eine vom Kunden weisungsbefugte Person vor Ort sein. Bei Belieferung der Heizung muss diese eine Stunde vor Befüllung ausgeschalten werden. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Brennpunkt Energie GmbH unmittelbar nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen. Wird gegen die Richtigkeit der Rechnung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt die Abrechnung als korrekt und genehmigt.
2. Bei Überweisung gilt als Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der Brennpunkt Energie GmbH gutgeschrieben wird.
3. Mit Vertragsabschluss kann der Käufer dem Verkäufer eine Abbuchungsermächtigung erteilen.
4. Bei Zahlungsverzug ist die Brennpunkt Energie GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf offene, ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung. Die Brennpunkt Energie GmbH berechnet bei Zahlungsverzug die handelsüblichen Verzugszinsen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von der Brennpunkt Energie GmbH anerkannt wurden.
6. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Betriebskostensteigerungen können von der Brennpunkt Energie GmbH dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Abholung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

X. Schriftform, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu fassen.
2. Der Gerichtsstand ist Kaufbeuren.
3. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen.
4. Ist eine Vereinbarung im Rahmen des Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.